Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 19.

Basel, 7. Mai.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benne Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basei". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militarische Betrachtungen. — Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des General-Feldmarschalls Grafen Hellmuth v. Moltke. (Schluss.) — F. Egger: Handbuch über den gesammten Fachdienst der schweizerischen Genietruppen, nebst verschiedenem Anhang. — Eidgenossenschaft: Preisausschreibung für eine neue Schützenuniform. Gotthardbefestigung. Eine tüchtige Marschleistung. Luzern: Offiziers-Etat des Kantons pro 1892. — Ausland: Frankreich: Eine neue Methode des Schwimmunterrichts. Offiziers-Strafen. Dänemark: pro 1892. — Ausland: Frankreich: Eine neue Methode des Schwimmunterrichts. Offiziers-Strafen. Dänemark: Manöver 1892. — Verschiedenes: Die Luftschiffer bei den grossen französischen Truppenübungen 1891. (Fortsetzung und Schluss.)

Militärische Betrachtungen.

In der Schweiz ist es die Bundesversammlung, welche (vorbehalten die Rechte des Volkes und der Kantone) die Gesetze über das Wehrwesen erlässt. Die Vollziehung dieser Gesetze ist Sache des Bundesrathes. Der letztere führt auch im Bei Voraussicht eines Frieden den Oberbefehl. Aufgebotes mehrerer Divisionen ernennt die Bundesversammlung einen General.

Es wird Niemand behaupten, dass eine grosse Versammlung von Vertrauensmännern des Volkes, bei deren Wahl politische Parteirücksichten den Ausschlag gegeben haben und unter denen sich nur zufälligerweise Männer befinden können, die mehr oder weniger militärische Kenntnisse besitzen, besonders geeignet sei, zweckmässige Einrichtungen für das Militärwesen zu schaffen. Der gleiche Zweifel muss sich bei dem Bundesrath, der das Wehrwesen verwalten und im Frieden den Oberbefehl über das Heer führen soll, geltend machen.

Einem Mitglied des Bundesrathes ist das Militar-Departement und damit die Verwaltung des gesammten Militärwesens mit allen in das Fach einschlagenden Geschäften übertragen.

Nach der Werfassung entscheidet der Bundesrath als Behörde. In Wirklichkeit werden die Anträge der Departements (seltene Ausnahmen abgerechnet) zum Beschluss des Bundesrathes erhoben.

Wenn der Chef des eidg. Militär-Departements nicht zufällig ein einsichtsvoller und erfahrener Offizier ist, werden die Abtheilungschefs der Zentralverwaltung des Militärwesens grossen Einfluss gewinnen und seine Aufgabe lungschefs des Militär-Departe-

wird sich darauf beschränken, die Ansichten und Vorschläge derselben in den Räthen zu verfechten.

Da die Abtheilungschefs des Departements Routine in den Geschäften besitzen, wird in ruhigen Zeiten die Maschine der Militärverwaltung beinahe von selber laufen. Wenn aber grössere Reformen im Militärwesen nothwendig werden, wenn ernste Verwicklungen zu befürchten sind, dann ist es schon wünschenswerth, dass an der Spitze des Militär-Departements ein Mann stehe, der seiner Aufgabe ganz gewachsen ist, der selbst ermisst, regiert und entscheidet. Es wird ihm vielleicht zufallen, manches gut zu machen, was seine Vorgänger verschuldet haben. Stets wird der Departementschef zweckmassig handeln, wenn er seine Berather nicht ausschliesslich aus seinen Untergebenen des Bureaus wählt.

In den meisten Staaten besteht eine Kommission oder Kriegsrath, welcher den Kriegsminister (wie bereits früher erwähnt) in wichtigen Angelegenheiten zu unterstützen hat. Eine solche Kommission, bei jedem parlamentarischen Ministerium eine doppelte Nothwendigkeit, ist in der neuesten Zeit auch in der Schweiz ins Leben gerufen worden. Diese Schöpfung, "die Landesvertheidigungskommission" (bestehend aus den 4 Armeekorpskommandanten und dem Chef des Stabsbüreaus) ist das Verdienst des jetzigen Chefs des eidg. Militar-Departements Herrn Bundesrath Oberst Frey. Es ist nur zu wünschen, dass dieser Kommission durch Begutachtung aller wichtigen Fragen, Entwürfe u. s. w., ein angemessenes Wirkungsfeld eingeräumt werden möge.

Durch den Umstand, dass die Abthei-